

Aktuell. Detailliert. Fundiert.

Wirtschaft Konkret Nr. 201



EULER HERMES
Kreditversicherung

Sicherheiten im Baugeschäft

Wie sich Auftraggeber gegen Ausfälle und Mängel schützen

Inhalt

201 Sicherheiten im Baugeschäft

4	Sicherheiten vom Auftragnehmer	13	Bürgschaften und Garantien	21	Bürgschaftsende: nicht immer problemlos
4	Bedürfnisse des Auftraggebers	13	Auf den Inhalt kommt es an	21	Wann ist die Bürgschaft freizugeben?
5	Wahlrecht des Auftragnehmers	13	Die selbstschuldnerische Bürgschaft	21	Führt Rückgabe zum Erlöschen?
6	Der Sicherungseinbehalt	14	Verschärfung der Haftung	22	Konflikte bei der Freigabe
7	Die Bürgschaft	14	Begrenzung des Betrages und Befristung	22	Wenn der Begünstigte nicht mehr existiert?
8	Rückgabe der Sicherheiten	15	Exakte Definition der Verbindlichkeit	23	Anhang
9	Beginn und Dauer der Gewährleistung	15	Mit- oder Teilbürgschaft, Rückbürgschaft		
10	Fristwahrung beim VOB-Werkvertrag	16	Die Garantie		
11	Fristwahrung beim BGB-Werkvertrag	17	Bürgschaften auf erstes Anfordern		
12	Besonderheiten beim Rückgriff	17	BGH-Urteil vom Juni 1997		
		18	BGH-Urteil vom April 2002		
		18	BGH-Urteil vom Juli 2002		
		19	Folgen der Entscheidungen		
		20	Kaufmännische Auftragnehmer, öffentliche Auftraggeber		
		20	Unwirksamkeit der Bürgschaft?		

Impressum

„Wirtschaft Konkret“ ist eine Veröffentlichung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Friedensallee 254, 22763 Hamburg.

Verantwortlich: Hans Joachim Kasperski, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. **Redaktion:** Rainer Hupe Kommunikation, Hochallee 77, 20149 Hamburg.

Layout: Type Art Team Detlef Rögner GmbH, Kieler Straße 1, 25451 Quickborn.

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: Februar 2008

Editorial



Auf die Feinheiten kommt es an

Bürgschaften und Garantien

Das ist natürlich etwas salopp formuliert, aber eine schlichte Tatsache: Pfusch am Bau kommt immer wieder vor. Und in keiner Branche gibt es so viele Pleiten wie in der Bauwirtschaft – seit Jahren ohne Ausnahme. Da spielen natürlich Sicherheiten – mehr noch als in anderen Branchen – eine immense Rolle. Doch wie schützen sich Auftraggeber vor den finanziellen Folgen von Ausfällen und Mängeln? Insbesondere auch deshalb, weil daraus gerade für kleinere und mittlere Firmen eine existenzielle Gefahr erwachsen kann.

Gewusst wie spielt aber auch aus einem anderen Grund eine besondere Rolle. Im Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fehlen entsprechende Bestimmungen über Sicherheitsleistungen des Unternehmers bei Mängel- und Vertragserfüllungsansprüchen des Auftraggebers. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sieht zwar Sicherheitsleistungen vor, allerdings werden diese nicht durch die bloße Einbeziehung der VOB in den Bauvertrag wirksam. Es bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Es kommt also auch im übertragenen Sinne „auf das Kleingedruckte an“, juristischer Sachverstand ist sicher nicht von Nachteil.

Grund genug für die Euler Hermes Kreditversicherung-AG, die wichtigsten Grundsätze und Regeln in dieser Broschüre zusammenzutragen. Fragen zu beantworten wie: Welche Sicherheiten sind wann optimal? Worin unterscheiden sich etwa Bürgschaften und Garantien? Welche Klauseln müssen unbedingt enthalten sein, und welche sind unbedingt zu vermeiden? Worauf ist besonders zu achten, und was ergibt sich aus der Rechtsprechung der vergangenen Jahre?

Das sind praktische Hinweise auf das Wichtige. Damit man weiß, worauf es ankommt – und geschützt ist im Fall der Fälle.

*Rainer Hupe
Chefredakteur*



Sicherheiten vom Auftragnehmer

Bedürfnisse des Auftraggebers selbst in Zeiten der Hochkonjunktur bleiben Baufirmen nicht von Insolvenzen verschont. Auftraggeber haben deshalb ein großes Interesse daran, die vertragsgemäße Bauausführung sowie Mängelansprüche sicherzustellen und damit finanzielle Verluste abzuwenden. Im Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fehlt eine entsprechende Sicherheitsleistung des Unternehmers für die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche des Bestellers. Die in § 632 a BGB genannte Sicherheit erstreckt sich lediglich auf die Absicherung von Abschlagszahlungen des Auftraggebers für Stoffe oder Bauteile, an denen er noch kein Eigentum hat.

Demgegenüber entspricht die Verdingungsordnung für Bauleistungen

(VOB) in Teil B, § 17, dem Sicherungsbedürfnis des Auftraggebers. Allerdings verpflichtet die Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag den Auftragnehmer noch nicht zur Sicherheitsleistung. Vielmehr setzt die VOB/B voraus, dass die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Einbeziehung der §§ 232 ff. BGB. Diese regeln allgemein die Art und Weise, in der eine Sicherheit zu leisten ist und setzen ebenfalls eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung voraus.

Aus dem auf das Bauwesen zugeschnittenen § 17 VOB/B ergeben sich darüber hinaus der Sicherungszweck, das maßgebliche Verfahren und die Verwertungsmöglichkeiten. Anders als

im BGB-Vertrag bedarf es insoweit keiner ausdrücklichen Regelungen im Bauvertrag mehr. Grundsätzlich erforderlich ist allerdings auch beim VOB-Vertrag eine eindeutige Vereinbarung über die Höhe der Sicherheitsleistung.

In § 17 Nr. 2 VOB/B sind drei gleichwertige Arten von möglichen Sicherheitsleistungen genannt:

- Sicherheit durch Einbehalt von Geld,
- Sicherheit durch Hinterlegung von Geld,
- Sicherheit durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers.

Diese Aufzählung ist aber keineswegs abschließend, so dass auch andere Sicherheitsleistungen möglich sind – insbesondere die in § 232 BGB genannten.



Wahlrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit, er kann auch eine bereits geleistete Sicherheit durch eine andere ersetzen (indem er z. B. einen Sicherungseinbehalt durch eine Bürgschaft ablöst). Der Auftraggeber könnte bei entsprechender Anwendung der Nr. 6 Abs. 3 sogar seinen Anspruch auf Sicherheitsleistung insgesamt verlieren, wenn er den vom Auftragnehmer verlangten Austausch ohne rechtfertigenden Grund ablehnt, obwohl ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden ist (so auch OLG Bamberg, Urteil vom 15.10.01, Zeitschrift „Immobilien- und Baurecht, IBR 2002, 131).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Rechtsfolge bisher aber leider nicht gezogen. Die derzeitige Rechtsauffassung des BGH ist vielmehr folgende: Wenn der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Bürgschaft zur Ablösung des Sicherungseinbehaltes stellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den einbehaltenen Betrag auszubezahlen. Das gilt auch, wenn bereits Nachbesserungs- oder Mängelansprüche bestehen, und zwar selbst dann, wenn diese den vereinbarten Sicherungsbetrag übersteigen.

Hat der Auftragnehmer hingegen die Nachbesserungs- oder Mängelansprüche nicht fristgerecht erfüllt, wandeln sich diese in einen geldwerten

Anspruch auf Vorschuss, Kostenerstattung, Schadenersatz oder Minderung um. Damit ist der Sicherungsfall eingetreten und es steht im Belieben des Auftraggebers, ob er die Bürgschaft oder den Sicherungseinbehalt verwertet, sofern er sich unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer erklärt (grundlegend BGH, Urteil vom 13. 09. 01, Neue Juristische Wochenschrift, NJW 2001, 2135; bestätigt durch Urteil vom 7. 03. 02, BauR 2002, 1543).

Die Entscheidungen betreffen mit dem Sicherungseinbehalt und der Bürgschaft die beiden Sicherungsmittel, die in der Baupraxis tatsächlich von Bedeutung sind.



Der Sicherungseinbehalt

Nach § 17 Nr. 6 VOB/B ist der Auftraggeber bei einer entsprechenden Vereinbarung berechtigt, die Sicherheit durch Abzug einzubehalten, und zwar sowohl von Voraus- oder Abschlagszahlungen als auch von Teilschluss- oder Schlusszahlungen. Im Bauvertrag sollte deshalb klar geregelt sein, von welchen Zahlungen der Einbehalt vorgenommen werden darf.

Entscheidend ist der Sicherungszweck. Bei einer Vertragserfüllungssicherheit können die Einbehalte ab Vertragsabschluss erfolgen. Hierbei empfiehlt es sich, Einbehalte von den Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Bei einer bloßen Sicherheit für Mängelansprüche kommt der Einbehalt erst bei Zahlungen nach der Abnahme, insbesondere bei der Schlusszahlung, in Betracht.

Die jeweiligen Einbehalte von Teilbeträgen sind auf insgesamt zehn Prozent des Bruttobetrages beschränkt bis die vereinbarte Summe der Sicherheit erreicht ist. In der Praxis werden hier regelmäßig für die Vertragserfüllung zehn Prozent und für die Mängelansprüche fünf Prozent der Bruttoauftragssumme vereinbart.

Nach der VOB darf der Auftraggeber die einbehaltenen Beträge nicht schlicht für sich behalten. Er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Einbehalt mitzuteilen und er muss diesen innerhalb von 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein „insolvenzfestes“ Sperrkonto (sog. „Und-Konto“) bei dem vereinbarten Kreditinstitut einzahlen. Weiterhin muss der Auftraggeber sicherstellen, dass der Auftragnehmer eine entsprechende Benachrichtigung des Geldinstituts über die Einzahlung erhält, zum Beispiel durch einen Kontoauszug. Über das Sperrkonto dürfen

die Vertragsparteien nur gemeinsam verfügungsberechtigt sein. Etwaige Zinsen aus dem Sicherungseinbehalt stehen dem Auftragnehmer zu.

Zahlt der Auftraggeber den Sicherungseinbehalt nicht rechtzeitig ein, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen, wobei in der Regel eine kurze Frist von acht bis zehn Werktagen angebracht sein dürfte. Lässt der Auftraggeber auch diese Frist ungenutzt verstreichen, kann der Auftragnehmer nicht nur verlangen, dass der Einbehalt sofort an ihn auszuzahlen ist; vielmehr braucht er dann überhaupt keine Sicherheit mehr zu leisten.

In der Praxis zahlen viele Auftraggeber den Geldbetrag der Sicherheit weder aus noch auf ein Sperrkonto, sondern behalten ihn einfach ein (sog. Bareinbehalt). Dies birgt natürlich die Gefahr, dass der Auftragnehmer mit den einbehaltenen Beträgen ausfällt. Deshalb dürfte diese Verfahrensweise allenfalls dann zulässig sein, wenn ihr eine individuell ausgehandelte Vereinbarung im Bauvertrag zugrunde liegt und § 17 VOB/B ausgeschlossen ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 05.06.1997, BauR 1997, 829).

Öffentliche Auftraggeber verfügen über eine Sonderbefugnis, die es ihnen gestattet, die Sicherheitsleistung auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen, auf dem der Betrag nicht verzinst wird.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Sicherheitsleistung durch Einbehalt von Zahlungen in der Baupraxis eine erhebliche Rolle zukommt. Für den Auftragnehmer ist sie allerdings mit dem Nachteil verbunden, dass finanzielle Mittel blockiert werden. Deshalb ist in der Regel eine Bürgschaft trotz der anfallenden Avalprämien vorteilhafter für den Auftragnehmer.



Die Bürgschaft

Der Auftraggeber ist bei einer Bürgschaft nicht schlechter gestellt als bei einem Sicherungseinbehalt, denn als Bürge kommen nur Kreditinstitute (Banken und Sparkassen) oder Kreditversicherer in Betracht, die in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat mit WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen sind. Damit ist die in der VOB verlangte Tauglichkeit als Bürge, die von der Zahlungsfähigkeit abhängt, gewährleistet.

Weiterhin ist es Kreditinstituten und Kreditversicherern schon aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 349 HGB) verwehrt, Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger (Auftraggeber) unter Hinweis auf § 771 BGB zu verweigern. Dieser sieht vor, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers (Auftraggeber) verweigern kann, solange dieser nicht die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner (Auftragnehmer) ohne Erfolg versucht hat (sog. Einrede der Vorausklage).

Die in der Praxis zu verwendenden Bürgschaftstexte entsprechen deshalb auch ohne Einschränkungen den Anforderungen (siehe Kapitel Bürgschafts- und Garantietexte, Seite 13). Allerdings darf die Bürgschaft zeitlich nicht begrenzt sein. Aber nach § 17 Nr. 8 der novellierten VOB 2002 sind Vertragserfüllungsbürgschaften ohnehin grundsätzlich nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Bürgschaften für Mängelansprüche sind wiederum bereits nach zwei Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist.

Die Bedingung, dass die Bürgschaftserklärung nach den Vorschriften des Auftraggebers ausgestellt sein muss, bedeutet nicht, dass der Auftraggeber Vorschriften nach seinem Ermessen aufstellen könnte. Er muss sich vielmehr an das vertraglich Vereinbarte (Zweck, Art, Höhe der Sicherheit etc.) halten. Insbesondere darf der Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht verlangen, dass dieser eine Bürgschaft auf erstes Anfordern stellt.

Dieses entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach die Bürgschaft auf erstes Anfordern „mit den wesentlichen Grundgedanken des Werkvertragsrechtes nicht zu vereinbaren ist“ (BGH, Urteil vom 05.06.1997, BauR 97, 829; Urteil vom 18.04.2002, BauR 2002, 1239).

Falls im Bauvertrag nicht anders vereinbart, muss der Auftragnehmer die Sicherheit 18 Werktage nach Vertragsabschluss leisten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Der Sicherungseinbehalt ist von dieser Regelung naturgemäß ausgenommen (hier behält der Auftraggeber den Betrag ohnehin ein). Demgegenüber empfiehlt es sich bei einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, im Bauvertrag ausdrücklich zu vereinbaren, wann diese zu leisten ist.

Rückgabe der Sicherheiten

Eine nicht verwertete Sicherheit muss der Auftraggeber zurückgeben. Wenn allerdings zum Zeitpunkt der vereinbarten Rückgabe oder des Ablaufs der Gewährleistungsfrist Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen angemessenen Teil der Sicherheit zurückbehalten. Damit steht dem Auftraggeber zum Beispiel auch nach Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht an der Sicherheit in entsprechender Höhe zu, wenn er vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel gerügt hat.

Noch nicht endgültig geklärt ist allerdings die Frage, ob der Auftraggeber auch Zahlungen in der Höhe des Zurückbehaltungsrechts verlangen kann. Bei einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft hat der BGH dieses im Jahre 1993 noch bejaht. Inzwischen dürfte dieses Urteil jedoch gegenstandslos geworden sein. Mit dem am 01.01.02 in Kraft getretenen Schuldrechtmodernisierungsgesetz sind nämlich Normen weggefallen, auf denen die Entscheidung beruhte, und auch die Verjährungsregelungen im BGB geändert worden. Seit Januar 2002 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB nicht mehr 30 sondern nur noch drei Jahre.

Dieses könnte bei einer Bürgschaft für Mängelansprüche nunmehr zu dem Ergebnis führen, dass die eigene Leistungspflicht des Bürgen früher verjährt als die verbürgte Hauptschuld.

Der Gesetzgeber hat einen ähnlich gelagerten Sachverhalt, nämlich die Verjährung von Ansprüchen gegen den Bauunternehmer bei arglistigem Verschweigen von Mängeln in § 634a BGB dahingehend gelöst, dass diese Ansprüche zwar nach § 195 BGB verjähren, die Verjährung aber bei Bauwerksmängeln nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Abnahme eintritt. Diese sachgerechte Lösung dürfte auch für den Bürgschaftsanspruch als solchen gelten. Damit hätte der Bürge nach Ablauf der Verjährungsfrist für den verbürgten Hauptanspruch ein eigenes Leistungsverweigerungsrecht, so dass eine Verwertung der Bürgschaft nicht mehr möglich ist.

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Rückgabe der ganz oder teilweise nicht verwerteten Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber in Schuldnerverzug setzen (Mahnung nach Fälligkeit, § 286 BGB). Gegebenenfalls kann er den Auftraggeber auf Zahlung des einbehaltenen (oder hinterlegten) Betrages oder auf Rückgabe der Bürgschaft sowie auf Zahlung etwaiger Verzugsschäden nebst Zinsen verklagen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Auszahlung des einbehaltenen Werklohnes spätestens nach drei Jahren (vgl. § 195 BGB) verjährt – gerechnet vom Schluss des Jahres, in welchem die Sicherheit zurückzugeben wäre.





Vereinbarungen über die Gewährleistung sind in aller Regel ebenso Gegenstand des Vertrages zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer wie die Bauleistung selbst. Im Folgenden wird die seit Januar 2002 nach dem Schuldrechtmodernisierungsgesetz (SMG) geltende Rechtslage beschrieben. Sämtliche genannten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind somit die der neuen Fassung.

Beginn und Dauer der Gewährleistung

Nicht immer ist in Bauverträgen die Gewährleistungsdauer festgelegt. Wenn dies nicht erfolgt ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- wenn VOB/B vereinbart wurde, ergeben sich die Fristen aus § 13 Nr. 4 VOB/B,
- anderenfalls aus § 634 a BGB.

Die erste Variante bestimmt für Bauwerke eine Verjährungsfrist von vier Jahren und für Arbeiten an einem Grundstück eine Frist von zwei Jahren. Tatsächlich haben die Bauvertragsparteien aber schon nach dem alten Recht bei Bauwerken üblicher- und auch zulässigerweise die längere Verjährungsfrist nach dem BGB vereinbart. Diese beträgt auch weiterhin fünf Jahre (§ 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB). Für Arbeiten an einem Grundstück ist die Frist hin-

gegen von einem halben auf drei Jahre erhöht worden (§ 634a Absatz 1 Nr. 3 BGB). Es dürfte also auch künftig zu abweichenden Vereinbarungen kommen.

Die Fristen beginnen mit der Abnahme der Bauleistung (§ 634a Absatz 2 BGB; § 13 Nr. 4 Absatz 3 VOB/B). Darunter ist die körperliche Übernahme (Entgegennahme) und die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Billigung zu verstehen. Bei Bauleistungen erfolgt in der Regel eine förmliche Abnahme, die Vertragsparteien stellen also gemeinsam fest, ob der Bau mit Mängeln behaftet ist. Das Ergebnis wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

In Ausnahmefällen gilt der Bau auch ohne förmliche Abnahme als abgenommen, zum Beispiel nach Ingebrauchnahme oder wenn die Abnahme grundlos verweigert worden ist. Mit der

Abnahme beginnt die „Gefahr“ für den Bauherrn. Denn nach der Abnahme

- beginnen die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche,
- muss der Bauherr beweisen, dass der Bauunternehmer mangelhaft gearbeitet hat (vorher hat der Bauunternehmer die Beweispflicht für vertragsgemäße Erfüllung),
- verliert der Bauherr bei vorbehaltloser Abnahme auch die Ansprüche wegen der ihm vor Abnahme bekannten Mängel,
- „verwandeln“ sich die bei der Abnahme protokollierten Mängel, die dem Bauherrn während der Bauzeit aufgefallen sind, aus Erfüllungs- werden dann Mängelansprüche,
- entfällt die Vorleistungspflicht des Bauunternehmers.



Fristwahrung bei der VOB

Die Mängelrüge sollte immer schriftlich erfolgen. Nach § 13 Nr. 5 Absatz 1 VOB/B wird die Verjährung durch ein Telefongespräch oder eine mündliche Aufforderung nicht unterbrochen. Wichtig ist es, die Mängel genau zu bezeichnen und dem Bauunternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Werden sie nicht rechtzeitig beseitigt, kann der Bauherr die Mängel auf Kosten des Bauunternehmers durch eine andere Firma beseitigen lassen. Durch eine schriftliche Mängelrüge kommt der Bauherr nicht nur späteren Beweisschwierigkeiten zuvor (Recht hat vor Gericht nur der, der es auch beweisen kann), sondern er sichert sich auch die Rechte auf Gewährleistung über den Ablauf der Fristen hinaus.

Denn die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung bewirkt, dass die

Verjährungsfrist bezüglich der gerügten Mängel verlängert wird. Es genügt, dass der Bauherr die Auswirkungen und Folgen des Mangels rügt, wenn sich daraus die Mängelursache und das ergibt, was zu ihrer Beseitigung zu tun ist.

Häufig wird angenommen, dass mit der schriftlichen Mängelrüge noch einmal die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist beginnt. Es kommt aber nur die Frist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B zum Tragen, für Bauwerke also zwei Jahre. Falls hier noch eine längere Frist gewünscht wird, muss dies gesondert im Bauvertrag vereinbart werden. Keinesfalls endet die neu beginnende Frist vor der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Wenn zum Beispiel in den ersten Monaten nach Abnahme schriftlich Mängel angezeigt werden, besteht der Anspruch auf Beseitigung dieser

Mängel bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit. Dies gilt ebenfalls für Mängel, die bereits vor der Abnahme gerügt werden. Nach der Abnahme verjähren auch diese Mängelbeseitigungsansprüche in der für die Gewährleistung vereinbarten Frist, sofern die Mängel ordnungsgemäß in das Abnahmeprotokoll aufgenommen worden sind.

Zu beachten ist: Wurde die vereinbarte oder gesetzliche Gewährleistungsfrist bereits einmal durch ein Mängelrügeschreiben verlängert, kann der Ablauf nicht durch ein weiteres einfaches Schreiben hinausgeschoben werden. Vielmehr verjähren diese Ansprüche, wenn nicht vorher der Ablauf „unterbrochen“ oder „gehemmt“ wird.



Fristwahrung beim BGB-Werkvertrag

Wenn im Bauvertrag die VOB/B nicht vereinbart ist und auch keine anderen Bestimmungen für die Gewährleistung abgesprochen sind, ist es nicht möglich, den Gewährleistungsanspruch durch ein einfaches Schreiben zu erhalten. Hier muss der Ablauf der Frist „gehemmt“ oder „unterbrochen“ werden.

Die Verjährungsfrist läuft während der Hemmung nicht weiter (§ 209 BGB). Eine Hemmung tritt insbesondere ein, wenn

- die Bauvertragsparteien Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände führen (§ 203 BGB). Die Hemmung endet mit der Verweigerung weiterer Verhandlungen; die Verjährung tritt dann aber frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

- der Bauherr seine Rechte durch Erhebung einer Klage oder durch Zustellung eines Mahnbescheides, einer Streitverkündung oder des Antrages auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens sowie die weiteren in § 204 BGB genannten Maßnahmen verfolgt. Hierzu zählt insbesondere der Beginn oder der Auftrag für ein Gutachten in dem Verfahren nach § 641a BGB (zur Erlangung der sog. Fertigstellungsbescheinigung).

Die Hemmung endet in diesen Fällen sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

Demgegenüber hat die „Unterbrechung“ der Verjährung gemäß § 212 BGB zur Folge, dass die bis zur Unter-

brechung verstrichene Zeit nicht mehr gerechnet wird. Nach Beendigung der „Unterbrechung“ beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung beginnt nur dann erneut, wenn der Bauunternehmer dem Bauherrn gegenüber den Anspruch anerkennt, oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Der erneute Beginn der Verjährung gilt als nicht eingetreten, wenn die Vollstreckungshandlung aufgehoben wird oder dem Antrag nicht stattgegeben oder dieser zurückgenommen wird.

Solange noch keine Verjährung eingetreten ist, sind die Möglichkeiten der Hemmung und der Unterbrechung auch dann gegeben, wenn die VOB/B vereinbart ist.



Besonderheiten beim Rückgriff

In der überwiegenden Zahl der Insolvenzverfahren gibt es keine Möglichkeit, Ansprüche des Bauherrn auf Mängelbeseitigung zu realisieren. Es sei denn, es liegt eine Sicherheit – meist in Form einer Bürgschaft – vor. Auch hier gilt es, einige Grundregeln zu beachten, damit die Zahlung aus der Bürgschaft auch erfolgen kann.

Zunächst kommt es häufig vor, dass abweichend von der gesetzlichen Gewährleistungsdauer der Zeitraum für den Einbehalt der Sicherheit (Bürgschaft) kürzer festgesetzt wird. Wenn während des vereinbarten Zeitraums Mängel auftreten, sollten diese dem

Bauunternehmer oder dem Insolvenzverwalter sofort angezeigt werden. Der Bauherr ist dann berechtigt, seine Sicherheit im Umfang der notwendigen Arbeiten zurückzuhalten.

Enthält die Bürgschaft eine Befristung, muss der Bauherr zweigleisig verfahren: Gegenüber dem Bürgen muss er vor deren Ablauf die vorhandenen Mängel anzeigen und die Bürgschaft insoweit ausdrücklich in Anspruch nehmen. Gegenüber dem Bauunternehmer oder dessen Insolvenzverwalter muss die Gewährleistungsfrist außerdem verlängert, gehemmt oder unterbrochen werden.

Diese Maßnahmen sind notwendig, auch wenn aufgrund der Insolvenz

ohnehin keine Arbeiten mehr ausgeführt werden. Die Rechte aus der Gewährleistungsbürgschaft bleiben nur dann erhalten, wenn der Gewährleistungsanspruch gegen den Bauunternehmer – auch im Insolvenzverfahren – noch besteht.

Ist der Anspruch wegen Verjährung gegenüber dem Bauunternehmer nicht mehr durchzusetzen, ist auch der Bürge grundsätzlich nicht mehr verpflichtet. Dies gilt auch für eine unbefristete Bürgschaft.

Darüber hinaus hat der Bürgschaftsgläubiger seit Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auch darauf zu achten, dass der Bürgschaftsanspruch als solcher nicht verjährt. Nach altem Recht war dieses völlig unproblematisch, weil Bürgschaftsansprüche erst nach 30 Jahren verjährt (\S 195 BGB a.F.). Seit dem 01.01.02 ist diese Frist jedoch drastisch auf drei Jahre verkürzt (\S 195 BGB n.F.). Damit ist diese Frist kürzer als beispielsweise die übliche Mängelgewährleistungsfrist von vier Jahren nach VOB/B bzw. von fünf Jahren nach BGB. Der Bürge könnte deshalb unter bestimmten Umständen die Zahlung zu Recht verweigern, obwohl der Auftragnehmer noch zur (verbürgten) Leistung verpflichtet wäre. Diesen Widerspruch kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Aber es wird erfahrungsgemäß noch einige Zeit vergehen, bis diese Regelungslücke per Gesetzesergänzung oder vom Bundesgerichtshof geschlossen wird. Das Bundesjustizministerium hat jedenfalls bisher entsprechende Vorschläge der Kautionsversicherer abschlägig beschieden. Und einige Untergerichte behelfen sich derzeit damit, die Frist erst ab Inanspruchnahme der Bürgschaft laufen zu lassen, auch wenn diese keine derartige Regelung enthält. Das dürfte rechtlich kaum haltbar sein. Der Bürgschaftsgläubiger ist deshalb gut beraten, bei Mängelgewährleistungsbürgschaften, bei denen verbürgte Mängel bereits gegenüber dem Bauherrn gerügt worden sind, vom Bürgen insoweit eine Verjährungseinredeverzichtserklärung anzufordern.

Bürgschafts- und Garantietexte

Auf den Inhalt kommt es an

Die Bürgschaft hat sich als ein akzeptiertes und bewährtes Instrument etabliert. Der Gläubiger – Begünstigter aus der Bürgschaft – ist in der Mehrzahl der Fälle gegenüber dem Hauptschuldner als Auftragnehmer in einer stärkeren Position. Es ist zunehmend zu beobachten, dass Haftungsempfänger eigene Bürgschaftstexte mit immer strengeren Formulierungen verlangen, die damit auch die unberechtigte Inanspruchnahme der Sicherheit ermöglichen. Dieses Kapitel beschreibt Gefahren und Probleme bei der Formulierung von Bürgschaftstexten.

Im Gegensatz zu manchen anderen Ländern gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein kodifiziertes Bürgschaftsrecht, das im wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§ 765 ff) niedergelegt ist. Nach dem Gesetz ist die Haftung des Bürgen, soweit im Bürgschaftstext nichts anderes vereinbart ist, auf Art und Umfang der verbürgten Verbindlichkeiten beschränkt und teilt ihr Schicksal. Folglich kann ein Bürge Einwendungen und Einreden, die dem Hauptschuldner wegen der verbürgten Verbindlichkeit zustehen, auch gegenüber dem Gläubiger geltend machen. Dies ist ein wesentlicher Schutz auch des Schuldners gegen Inanspruchnahmen aus der Bürgschaft, die nach der tatsächlichen Erfüllung des Auftrages nicht berechtigt wären.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft

Alle gewerbsmäßigen Bürgen – Kreditinstitute und Kreditversicherer – verwenden ihre Standardvordrucke, soweit kein besonderer Text vorgeschrieben ist. Dabei handelt es sich um selbstschuldnerische Bürgschaften, man verbürgt sich also unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Das Gesetz sieht nämlich für nicht gewerbsmäßige Bürgen in § 771 BGB ein Recht zur Zahlungsverweigerung vor, solange der Gläubiger nicht selbst die Zwangsvoll-

streckung beim Schuldner – erfolglos – versucht hat.

Üblicherweise enthalten die Standardvordrucke der gewerbsmäßigen Bürgen außerdem den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, die dem Bürgen nach § 770 BGB zustehen. Danach kann er die Zahlung ablehnen, falls der Vertrag angefochten werden kann oder dem Gläubiger die Aufrechnung mit anderen Guthaben des Schuldners möglich ist. Allerdings ist der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach einem BGH-Urteil vom 16. Januar 2003 (Neue Juristische Wochenschrift, NJW 2003, 1521) nur noch zulässig, wenn unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Sofern der Bürge für eine Leistung einzustehen hat – etwa für die Durchführung eines Baus oder einer Lieferung – enthalten die Standardvordrucke eine Klausel, wonach er nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Damit soll eindeutig klargestellt werden, dass der Bürge nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet ist. Die Standardvordrucke enthalten weiter des öfteren eine Klausel, wonach der Bürge berechtigt ist, sich durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages von der Verpflichtung zu befreien. Diese so genannte „Hinterlegungsklausel“ ist für solche – seltenen – Fälle gedacht, in denen Unklarheit über den berechtigten Empfänger besteht. Der Bürge kann damit die Gefahr von Doppelzahlungen vermeiden.





Verschärfung der Haftung

Manche Auftraggeber nutzen ihre starke Stellung aus, um den vom Gesetzgeber gewollten Schutz von Bürge und Hauptschuldner gerade in diesem Punkt zu unterlaufen. Das geschieht dadurch, dass eine Bürgschaftsformulierung vorgeschrieben wird, nach der dem Bürgen die Einreden nach den §§ 768 oder 770 BGB nicht mehr zustehen. Oder der Bürge muss sich verpflichten, auf erste Anforderung zu zahlen.

Der BGH hat dem inzwischen Grenzen gesetzt. Ein genereller Ausschluss der Einreden aus § 768 BGB kann danach zumindest bei einer Mängelgewährleistungsbürgschaft formularmäßig nicht mehr vereinbart werden (BGH, Urteil vom 08.03.2001, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, ZIP 01, 833). Das Landgericht Hamburg hat – gefolgt von weiteren Landgerichten – die zutreffende Auffassung vertreten, dass ein entsprechender Verzicht zur Unwirksamkeit der Sicherungsabrede und damit zum Verlust des Sicherungsanspruchs insgesamt führt (Urteil vom 03.03.06, IBR 2006, 258). Auch ist der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) nach einem BGH-Urteil vom 16. Januar 2003 (NJW 2003, 1521) nur noch zulässig, wenn unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners hiervon ausdrücklich ausgenommen sind. Der BGH hat weiterhin bestätigt, dass formularmäßige Verpflichtungen zur Stellung von Vertrags- und/oder Mängelgewährleistungsbürgschaften auf erstes Anfordern in einem Bauvertrag unwirksam sein (Urteil vom 05.06.1997, ZIP 1997, 1549; Urteil vom 18.04.2002, ZIP 2002,

1198) und zum Verlust des Sicherungsanspruches insgesamt führen können.

Wenn solche Klauseln allerdings wirksam vereinbart worden sind, indem diese ernsthaft verhandelt und damit individuell vereinbart wurden, bleibt dem Bürgen meistens keine andere Wahl als zu zahlen, auch wenn der Schuldner seinen Auftrag in allen Punkten erfüllt hat. Zwar könnte sich der Schuldner das Geld auf gerichtlichem Wege zurückholen. Das dürfte aber nicht immer erfolgreich sein, etwa im Falle der Insolvenz des Gläubigers oder wenn der Gläubiger seinen Sitz im Ausland hat.

Begrenzung des Betrages und Befristung

Für den Bürgen ist es wichtig, die Bürgschaft auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, um das Risiko einschätzen zu können. Manche Gläubiger schreiben aber Bürgschaftstexte vor, die genau das nur schwer zulassen. Der Bürge soll sich zum Beispiel für einen Betrag zuzüglich Zinsen, Kosten und Schadenersatz verbürgen, ohne dass der Betrag begrenzt ist.

Der Bürge kann seine Verpflichtung zeitlich begrenzen. Sofern ein bestimmter Tag als Fristablauf in der Bürgschaft angegeben ist, wird der Bürge nach Ablauf dieser Zeit frei, wenn er nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird (§ 777 BGB).

Um die damit verbundene Unsicherheit zu vermeiden, steht in den Standardvordrucken, dass die Inanspruchnahme bis zum Befristungstermin erfolgen muss. Das geschieht mit einer Formulierung, die etwa so lautet: „Diese Bürgschaft erlischt am ... (Datum), falls wir

bis zu diesem Tage nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden sind.“ Damit ist die Befristung „echt“.

In der Praxis werden von den Gläubigern oft unbefristete Bürgschaften verlangt. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, dass eine Befristung sich nachteilig für den Gläubiger auswirken kann. Denn während der Auftragsabwicklung stellt sich öfter heraus, dass der ursprünglich vereinbarte Zeitplan nicht zu halten ist. Versäumt es der Auftraggeber, den Bürgen vor Fristablauf in Anspruch zu nehmen oder ist der Anspruch noch nicht fällig, ist die Bürgschaft für ihn ohne Wert. Obgleich die zugrunde liegende Verpflichtung noch nicht oder nur teilweise erfüllt ist. Allgemeine Vertragsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber sowie die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) sehen deshalb unbefristete Bürgschaften vor (§ 17 VOB/B).

Um den Folgen einer „echten“ Befristung auszuweichen, lassen manche Haftungsempfänger zwar die Befristung der Bürgschaft zu, schreiben aber gleichzeitig vor, dass der Bürge auf Anzeige nach § 777 BGB zu verzichten hat. Damit wollen sie vermeiden, durch Fristversäumnis die Bürgschaft zu verlieren, weil sie den Bürgen dann auch noch lange nach Fristablauf in Anspruch nehmen können. Allerdings beschränken sich ihre Ansprüche nur auf den Teil der zugrunde liegenden Hauptverbindlichkeit, der bis zum Fristablauf fällig war. Hierbei handelt es sich also nicht um echt befristete Bürgschaften, so dass für die endgültige Erledigung der Bürgschaft die Rückgabe der Urkunde erforderlich ist.



Exakte Definition der Verbindlichkeit

Im Normalfall verpflichtet sich ein Bürge für eine einzige Verbindlichkeit, die in der Bürgschaftsurkunde unverwechselbar beschrieben werden sollte: etwa mit Datum, Nummer und Kurzbeschreibung der vertraglichen Verpflichtung. Sonst besteht die Gefahr, dass die Bürgschaft auch für andere Verbindlichkeiten herangezogen werden kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet es dem Bürgen, sich gleichzeitig für mehrere und auch erst künftig eintretende Verbindlichkeiten zu verbürgen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Importeur laufend Waren bei der Einfuhr zu verzollen hat. Es ist aber auch dann sinnvoll, wenn etwa ein Bauunternehmer ständig Arbeiten für einen Auftraggeber ausführt. Ein Ende der Laufzeit ist dann in der Regel nicht zu kalkulieren. Ein gewerbsmäßiger Bürge, der Bürgschaften erst nach einer Bonitätsprüfung des Schuldners gibt, muss für seine Risikoeinschätzung aber die Laufzeiten absehen können.

Deshalb sind solche Globalbürgschaften, die revolvierend für immer neue Verbindlichkeiten stehen, regelmäßig mit einer Kündigungsklausel auszustatten. Sie räumt dem Bürgen das Recht ein, die Bürgschaft etwa mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Auch in diesem Zusammenhang versuchen manche Auftraggeber, sich Vorteile zu verschaffen. Sie lassen sich eine Bürgschaft für ein Einzelgeschäft geben, die wie eine Globalbürgschaft formuliert ist. Damit sind sie in der Lage, wahllos die bei verschiedenen Aufträgen gegebenen Bürgschaften für ein Geschäft heranzuziehen.

Eine Bürgschaft kann auch für verschiedene Sicherungszwecke gegeben werden. Deswegen ist darauf zu achten, dass dieser genau angegeben wird. Bei einer Bau- oder Lieferungsbürgschaft etwa die Durchführung der Lieferungen und Leistungen, Mängelgewährleistung, Rückzahlung der Anzahlung oder etwa überzahlter Beträge und im Angebotsstadium für die Einhaltung des Angebotes. Dasselbe gilt für Zollbürgschaften, die auf den einzelnen Sicherungszweck wie Zahlungsaufschub von Einfuhrabgaben, Sammelzollanmeldungen, offenes Zolllager abgestimmt sein müssen. Auch in diesem Punkt halten manche Auftraggeber ihre Bürgschaftstexte nicht präzise genug.

Mit- oder Teilbürgschaft, Rückbürgschaft

Vorsicht ist geboten, wenn mehrere Bürgen für eine zu sichernde Hauptschuld eintreten sollen. Das Bürgschaftsrecht sieht nämlich vor, dass mehrere Personen, die sich nebeneinander für dieselbe Hauptschuld verbürgen, als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB haften. Diese Mitbürgschaft gemäß § 769 BGB kann sowohl gemeinschaftlich als auch gesondert in einer oder mehreren Urkunden, gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten, in Kenntnis oder Unkenntnis der Mitverbürgung übernommen werden.

Von der Mitbürgschaft zu unterscheiden ist die Teilbürgschaft, bei der mehrere Bürgen für verschiedene Teile der gleichen Hauptschuld haften. Der Unterschied ist für den Gläubiger von Bedeutung, wie das folgende Beispiel verdeutlicht: Ein Gläubiger lässt sich

zur Absicherung seines Anspruches auf Rückzahlung einer Anzahlung über 100.000 Euro Bürgschaften von den Bürgen X und Y über jeweils 50.000 Euro geben. Enthält der Bürgschaftstext keinen ausdrücklichen Ausschluss des § 769 BGB oder geht aus diesem nicht hinreichend deutlich hervor, dass eine Teilbürgschaft vorliegt, haften die Bürgen zum Schaden des Gläubigers zusammen nur für 50.000 Euro. Haben sich dagegen mehrere Bürgen für dieselbe Hauptschuld in unterschiedlicher Höhe verbürgt, besteht eine Mitbürgschaft nur in Höhe der niedrigsten Bürgschaftssumme, also dem sich deckenden Betrag.

Der Rückbürge steht dem Bürgen für dessen etwaige Rückgriffsforderung gegen den Hauptschuldner ein. Ein Problem besonderer Art kann bei Rückbürgschaften für Subunternehmeraufträge auftreten. Diese verlangen Hauptauftragnehmer vom Subunternehmer meistens, wenn Ersterer für seinen Auftrag eine Bürgschaft durch ein Kreditinstitut oder seinen Kreditversicherer gegenüber dem Endabnehmer gestellt hat. Anstatt nun von dem Subunternehmer eine normale Bürgschaft für die Erfüllung seines Unterauftrages zu verlangen, fordert er die Sicherheit in Form einer Rückbürgschaft gegenüber dem Hauptbürgen.



Die Garantie

Im Zusammenhang mit der Haftungsverstärkung wird manchmal eine andere Form der Haftung anstelle einer Bürgschaft verlangt: die Garantie. Sie ist eine durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit abgedeckte Vereinbarung zwischen dem Gläubiger (Garantiebegünstigten) und dem Garant. Während die Bürgschaft ohne die Verbindlichkeit, die von ihr gesichert wird, ins Leere geht, ist die Garantie im Prinzip ein selbständiges (abstraktes) Versprechen.

Sie ist die Verpflichtung des Garant, für das Eintreten eines bestimmten Erfolgs – auch Gefahr oder Schaden – einzutreten. Die Garantie als abstraktes Leistungsversprechen schließt nicht aus, dass der Garant die Zahlung im

Garantietext von bestimmten Bedingungen abhängig macht. In der Praxis werden beide Formen – Bürgschaft und Garantie – manchmal bei der Textabfassung vermischt. Für die Beurteilung, ob eine Bürgschaft oder Garantie vorliegt, ist weniger die Überschrift als der Inhalt entscheidend.

Die Garantie ist vor allem im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlich. Wenn sie verlangt wird, gelten die im Kapitel „Verstärkung der Haftung“ dargestellten Gefahren besonders. Gerade die Frage der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Garantien im internationalen Geschäftsverkehr beschäftigt Gerichte und Literatur in erheblichem Umfang.

Der Bürge aus der Subunternehmerbürgschaft kann meistens dann in An-

spruch genommen werden, wenn der Bürge der Hauptbürgschaft gegenüber dem Endabnehmer leisten muss. Da sich der Hauptbürge für die Leistungen des Hauptauftragnehmers verbürgt hatte, wird in einer solchen Konstellation der Subunternehmer nicht für seine eigenen Verpflichtungen, sondern de facto für die Nichterfüllung durch den Hauptauftragnehmer zur Kasse gebeten.

Allerdings ist eine solche Rückbürgschaft auch für den Hauptauftragnehmer mit einem Risiko behaftet: Fällt ein Subunternehmer aus und lässt er dessen Auftragsteil durch einen anderen erledigen, so dass es nicht zur Zahlung aus der Hauptbürgschaft kommt, kann auch die Rückbürgschaft nicht in Anspruch genommen werden.



Was ist beim Bürgschaftstext zu beachten?

Werden die Rechte des Bürgen eingeschränkt, sich gegen Inanspruchnahme zu wehren, kann das auch den Auftraggeber der Bürgschaft benachteiligen, da dieser bei Zahlung Regress leisten müsste. Folgende Klauseln sind deshalb bedenklich:

- zahlbar auf erstes Anfordern,
- Verzicht auf die Einreden gemäß § 768 BGB und/oder auf sämtliche Einreden und Einwendungen,
- Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB.

Bedenklich ist auch, wenn der Bürgschaftsgläubiger Klauseln der Standardtexte ablehnt, insbesondere die folgenden:

- Der Bürgschaftsbetrag ermäßigt sich um den Wert sämtlicher Leistungen, die nach Hinterlegung dieser Bürgschaft erbracht worden sind (sog. Abbauklausel in Anzahlungsbürgschaften).
- Wir haften nur für die vertragsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für fertig gestellte, förmlich und mängelfrei abgenommene Lieferungen und/oder Arbeiten (sog. Abnahmeklausel in Mängelgewährleistungsbürgschaften).

- Wir haften nur für die vertragsgemäße Erfüllung der Lieferung und/oder Erstellung des Werkes bis zur Übergabe/ Abnahme (sog. Übergabeklausel in Vertragserfüllungsbürgschaften).

Ganz generell gilt: Der Sicherungszweck, also das, wofür gebürgt wird, kann und sollte knapp und präzise beschrieben werden, damit der Haftungsumfang eingrenzbare ist. Allgemeine, unklare und/oder ausufernde Sicherungszweckerklärungen sind immer mit Vorsicht zu betrachten.



Bürgschaften auf erstes Anfordern

BGH-Urteil vom Juni 1997

Der Bundesgerichtshof hat am 5. Juni 1997 (BauR 1997, 829) erstmals über einen Sachverhalt entschieden, der in den Jahren zuvor die Gerichte beschäftigt hatte. Bauunternehmen hatten ihre Auftraggeber entweder auf Herausgabe von Mängelgewährleistungsbürgschaften verklagt oder den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung der Inanspruchnahme einer Mängelgewährleistungsbürgschaft beantragt, weil die in den vorformulierten Bauverträgen von den Auftraggebern gestellten Klauseln über Mängelgewährleistungsbürgschaften auf erstes Anfordern nach § 9 AGBG unwirksam seien.

Der BGH hat einen Herausgabeanspruch des Auftragnehmers bejaht, wenn nach der vom Auftraggeber gestellten und mehrfach verwendeten, vorformu-

lierten Sicherungsvereinbarung im Bauvertrag nach der Abnahme fünf Prozent der Auftragssumme für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistungsfrist als Sicherheit einbehalten werden dürfen – wobei dieser Einbehalt entgegen § 17 VOB/B nicht auf ein Sperrkonto einzuzahlen und zu verzinsen ist – und der Einbehalt lediglich durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann. In den Entscheidungsgründen hieß es: „Die Bürgschaft auf erstes Anfordern geht deutlich über die Notwendigkeit hinaus, in der bauvertraglichen Praxis dem Auftraggeber nach Abnahme des Werkes eine ausreichende Sicherheit für seine etwaigen Gewährleistungsansprüche einzuräumen.“

Weiterhin führte der BGH aus, dass eine Mängelgewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern dem Auftragneh-

mer das Risiko der Bonität des Auftraggebers aufbürde, da er dem Auftraggeber sofort liquide Mittel verschaffe und den Bürgen – und damit auch den Hauptschuldner – auf einen möglicherweise langwierigen Rückforderungsprozess verweise. Für eine solche Risikoverlagerung bestehe keine Berechtigung, da das Sicherungsmittel lediglich die werkvertraglichen Gewährleistungsansprüche des Bestellers sichern, nicht aber zu einer Steigerung seiner Liquidität führen und dadurch das Bonitätsrisiko verlagern solle. Außerdem könne eine Bürgschaft auf erstes Anfordern den Auftraggeber dazu verleiten, sich durch unberechtigte Inanspruchnahme des Bürgen einen Liquiditätsvorteil zu verschaffen.



BGH-Urteil vom April 2002

Der Bundesgerichtshof hat dann am 18. April 2002 (BauR 2002, 1239 = ZIP 2002, 1198) die Rechtsauffassung der Vorinstanz (OLG Dresden, Urteil vom 26.04.2001 – BauR 2001, 1447) bestätigt, dass auch die in Bauverträgen von den Auftraggebern formularmäßig verwendeten Klauseln über die Stellung von Vertragserfüllungsbürgschaften auf erstes Anfordern nach § 9 AGBG (§ 307 BGB) unwirksam sind. In den Urteilsgründen heißt es, dass eine Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern den Auftragnehmer unangemessen benachteilige. Sie räume dem Auftraggeber weitreichende Möglichkeiten ein, sich liquide Mittel zu verschaffen. Damit würden die Sicherungsrechte des Auftraggebers unangemessen ausgedehnt.

Der Auftragnehmer habe zudem das Risiko zu tragen, dass der Auftraggeber nach Erhalt des Bürgschaftsbetrages zwischenzeitlich insolvent geworden sei. Die Sicherung der Vertragserfüllung durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei deshalb mit den wesentlichen Grundgedanken des Werkvertragsrechtes nicht zu vereinbaren. Das Sicherungsmittel der einfachen selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft reiche aus. Die beliebte Schutzbehauptung, es handele sich um eine Individualvereinbarung, wird deshalb zukünftig nur noch schwer vom Auftraggeber zu belegen sein.

Allerdings verschafft das deutsche Prozessrecht dem Bürgschaftsgläubiger die Möglichkeit, diese Auswirkung der BGH-Rechtsprechung zu umgehen. Macht der Bürgschaftsgläubiger seinen angeblichen Anspruch nämlich im sogenannten Urkundenprozess geltend, entscheidet das Gericht allein aufgrund des unstreitigen Sachverhalts und der vorliegenden Urkunden (Bürgschaft auf erstes Anfordern, Bauvertrag, Abnahmeprotokoll etc.). Derzeit lassen dann viele Gerichte die bloße Behauptung des Bürgschaftsgläubigers ausreichen, die Sicherungsvereinbarung im Bauvertrag sei individuell ausgehandelt und damit die Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern wirksam vereinbart worden, obwohl der BGH inzwischen mit Urteil vom 27. Januar 2003 (IBR 2004, 119) deutlich gemacht hat, dass sich aus den Bedingungen im Bauvertrag ein Anschein dafür ergeben kann, dass sie zur Mehrfachverwendung vorformuliert worden sind!

Trotzdem vertreten diese Gerichte dann die Auffassung, dass zur Feststellung der Formularmäßigkeit eine im Urkundenprozess nicht statthafte Beweisaufnahme erforderlich sei. Der Bürge wird deshalb zur Zahlung verurteilt und darf erst danach versuchen, im Rückforderungsprozess sein Geld zurückzubekommen.

BGH-Urteil vom Juli 2002

Damit wären eigentlich sämtliche, auch die vor der Verkündung der BGH-Entscheidung geschlossenen Sicherungsvereinbarungen, welche die oben beschriebenen Merkmale aufweisen, wegen Verstoßes gegen § 307 BGB (ehemals § 9 AGBG) unwirksam. Ein so genanntes Rückwirkungsverbot käme nämlich allenfalls dann in Betracht, wenn eine Änderung einer lange geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung vorläge und der von der Rückwirkung Betroffene auf die Fortgeltung der bisherigen Rechtsprechung vertrauen dürfte.

Dieses ist jedoch eindeutig nicht der Fall, da der BGH zum einen erstmals über diese Rechtsfrage entschieden hat und zum anderen mit dieser Rechtsentwicklung bereits seit der Entscheidung von 1997 zu rechnen war. Dass damit ein Großteil der Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften letztlich wertlos sein würde, war dem Gericht dann wohl doch zu heikel. Jedenfalls hat es 2002 (BauR 2002, 1533) dann entschieden, derartige Sicherungsvereinbarungen seien so umzudeuten, dass gewöhnliche, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaften zu stellen sind.

Dieses gilt aber nur für die Sicherungsvereinbarungen, die bis zum 31.12.02 geschlossen worden sind (BGH, Urteil vom 25.03.04, BauR 2004, 1143).



Folgen der Entscheidungen

Die Ausführungen des BGH in den genannten Urteilen haben den Charakter einer Grundsatzentscheidung. Danach sind zumindest sämtliche seit dem 31.12.02 geschlossenen formularmäßigen Sicherungsvereinbarungen, in denen Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften auf erstes Anfordern in Bau-, Werk- und Werklieferungsverträgen verlangt werden, als unwirksam zu betrachten.

Dass der BGH sich dazu entschlossen hat, die Bauwirtschaft von überzogenen Bürgschaftsanforderungen zu entlasten, dürfte auch auf die Änderungen der im Baubereich ganz überwiegend vereinbarten VOB zurückzuführen sein. Der zuständige Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hat § 17 Nr. 4 VOB/B um einen dritten Satz ergänzt, der lautet: Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

Der DVA begründet diese Ergänzung damit, dass die Bürgschaft auf erstes Anfordern vom gesetzlichen Leitbild abweiche und den Kreditrahmen des Auftragnehmers einschränke. Da die Sicherheitenregelung in der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausge-

nommen Bauleistungen – (VOL)“ mit der VOB-Regelung üblicherweise identisch ist, dürfte dieses auch für Werk- und Werklieferungsverträge gelten, die nicht der Bauwirtschaft zuzurechnen sind.

Inzwischen hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine vorformulierte Sicherungsvereinbarung auch dann wegen Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam ist, wenn der Auftraggeber das Wahlrecht hat zwischen einer Vertragserfüllungs- und/oder Mängelgewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern und einem Sicherheitseinbehalt, der den Regelungen der VOB entspricht (BGH, Urteil vom 24.05.07, BauR 2007, 1893).

Die gegenteilige Schlussfolgerung wurde teilweise aus der BGH-Entscheidung vom Juni 1997 gezogen, weil sie sich auf die Feststellung beschränkte, dass eine Mängelgewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern keinen angemessenen Ausgleich für die zu Lasten des Auftragnehmers von der VOB abweichende Vereinbarung eines Sicherheitseinhaltes darstellt. Das Urteil vom 18. April 2002 hat diese Frage nicht abschließend geklärt, da laut vorliegendem Sachverhalt Einhalte von Abschlagszahlungen vereinbart waren, der BGH hierauf aber mit keinem Wort eingeht.

Nunmehr führt also allein die Verpflichtung zur Stellung von Vertragserfüllungs- und/oder Mängelgewährleistungsbürgschaften auf erstes Anfordern zur Unwirksamkeit der gesamten Sicherungsabrede (so schon der Verfasser in BauR 1999, 111). In der Baupraxis haben nämlich nur der Sicherheitseinbehalt und die Ablösung dieses Einhaltes durch eine Bürgschaft praktische Relevanz. Der Auftragnehmer hätte somit nur die „Wahl“ zwischen dem seine Liquidität belastenden Sicherheitseinbehalt oder der mit einem unangemessen hohen Risiko verbundenen Bürgschaft auf erstes Anfordern.

Damit ist faktisch die Wahlmöglichkeit des Auftragnehmers so stark eingeschränkt, dass die Sicherungsvereinbarung insgesamt wegen der damit verbundenen unangemessenen Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam ist (§ 307 BGB). Nach den gesetzlichen Regelungen entfällt damit insgesamt der Anspruch des Auftraggebers auf Sicherheitsleistung, und zwar auch dann, wenn Auftragnehmer und Auftraggeber eine so genannte Salvatorische Klausel vereinbart haben (§§ 306 Abs. 2, 306a BGB).

Kaufmännische Auftragnehmer, öffentliche Auftraggeber

Die generelle Unwirksamkeit formularmäßiger Verpflichtungen zur Stellung von Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften auf erstes Anfordern ist auch bei kaufmännischen Auftragnehmern oder öffentlichen Auftraggebern gegeben. Der BGH hat dieses im Urteil vom 18. April 2002 für den kaufmännischen Geschäftsverkehr ausdrücklich bestätigt, ebenso bei öffentlichen Auftraggebern mit Urteil vom 25. März 2004 (BauR 2004, 1143) für Vertragserfüllungsbürgschaften und vom 9. Dezember 2004 (BauR 2005, 539) für Mängelgewährleistungsbürgschaften (beides bestätigt durch BGH, Urteil vom 20.10.05, BauR 2006, 374).

Dass die dargelegten Rechtsfolgen erst recht für Garantien gelten, versteht sich von selbst. Der BGH hat mehrfach festgestellt, dass Garantien auch im Verhältnis zur Bürgschaft auf erstes Anfordern eine verschärfte Haftungsform darstellen.

Unwirksamkeit der Bürgschaft

Aus den BGH-Urteilen lässt sich jedoch keineswegs der Schluss ziehen, dass Bürgschaften auf erstes Anfordern, die zur Absicherung von Ansprüchen aus Bau-, Werk- und Werklieferungsverträgen dienen, als solche unwirksam sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bürgschaftserklärungen auch weiterhin wirksam sind.

Seit den BGH-Urteilen vom 8. März 2001 und 5. März 2002 (BauR 2001, 1093 sowie ZIP 2002, 658) schien aber geklärt zu sein, dass der Bürge bei der Inanspruchnahme einer solchen Bürgschaftserklärung die Zahlung verweigern kann. Fest stand auch, dass der Auftragnehmer bei Vorliegen einer unwirksamen Sicherungsvereinbarung nicht nur einen Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaftserklärung gegen seinen Auftraggeber hat, sondern im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft auch einen Anspruch gegen seinen Auftraggeber auf Unterlassung der Inanspruchnahme, welcher im einstweiligen Verfügungsverfahren durchzusetzen wäre (OLG Köln, Urteil vom 27.01.2000 – BauR 2000, 1228).

Mit der Entscheidung vom 4. Juli 2002 hat der BGH eine beträchtliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Es muss nämlich bei Vertragserfüllungsbürgschaften

zwischen vor und nach dem 31. Dezember 2002 geschlossenen Sicherheitsvereinbarungen unterschieden werden (siehe BGH, Urteil vom 25.03.2004, BauR 2004, 1143). Bei Mängelgewährleistungsbürgschaften hingegen sieht der BGH überhaupt keine Veranlassung für eine ergänzende Vertragsauslegung und die Einräumung von Übergangsfristen (BGH, Urteil vom 09.12.2004, BauR 2005, 539; Urteil vom 14.04.2005, BauR 2005, 1154).

Da ein Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen gegenüber dem Bürgschaftsbegünstigten diesen grundsätzlich auch seinem Avalauftraggeber gegenüber verpflichtet, die Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung zu verweigern, könnte der im Falle der Zahlung entstehende Regressanspruch des Bürgen gegen seinen Avalauftraggeber gefährdet sein. Üblicherweise haben deshalb seit ein paar Jahren die gewerbsmäßigen Bürgen mit ihren Avalauftraggebern entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen, um den möglichen Verlust des Regressanspruches zu verhindern und damit auch den etwaigen Bedarf nach derartigen Bürgschaften weiterhin befriedigen zu können. Sollte eine solche Vereinbarung noch nicht bestehen, ist der Bürge gut beraten, dieses nachzuholen.





Bürgschaftsende: nicht immer problemlos

Die meisten Bürgschaften erledigen sich auf einfache Weise dadurch, dass sie nicht in Anspruch genommen werden und der Bürge das Original der Bürgschaftsurkunde zurückerhält. Wird die Bürgschaft jedoch in Anspruch genommen oder trotz Anforderung nicht an den Bürgen zurückgegeben, ist insbesondere für den Bürgschaftsauftraggeber (Hauptschuldner) die Kenntnis von großem Interesse, ob die Bürgschaft bereits erloschen ist. Andernfalls hätte er weiterhin Avalprämie zu zahlen und im Falle der Zahlung durch den Bürgen Regress zu leisten.

Wann ist die Bürgschaft freizugeben?

Grundsätzlich erlischt die Bürgschaft erst mit der Erfüllung der Hauptschuld. Daneben gibt es noch andere Gründe für das Erlöschen der Hauptschuld wie Aufrechnung, Erlass der Hauptschuld oder befreiende Hinterlegung.

Die Verjährung der Hauptschuld führt hingegen nicht zum Erlöschen der Bürgschaft. Jedoch berechtigt diese den Bürgen in der Regel, die Leistung – sprich Zahlung – zu verweigern (§ 768 Abs. 1 Satz 1 BGB). Bei Mängelgewährleistungsbürgschaften ist allerdings zu beachten, dass unter bestimmten Umständen der Bürge trotz Verjährung der Ansprüche weiterhin zur Zahlung verpflichtet sein könnte. Der BGH hat nämlich 1993 in zwei Urteilen entschieden, dass Bürgschaften bei Geltung des § 17 Nr. 8 VOB/B auch dann noch in Anspruch genommen werden können, wenn zwar die verbürg-

ten Mängelansprüche bereits verjährt, aber die Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind (BGH, Urteile vom 21.01.93, BauR 1993, 335 und 337). Nach Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und der VOB-Reform 2002 ist zwar umstritten, ob die Urteile überhaupt noch haltbar sind (verneinend Vogel BauR 2005, 218 (223), Ripke IBR 2006, 2). Aber die Untergerichte gehen überwiegend dennoch davon aus (OLG Köln, Urteil vom 13.10.04, BauR 2005, 1368; KG, Urteil vom 24.10.06, BauR 2007, 157). Dabei waren die BGH-Urteile schon von vornherein dogmatisch höchst angreifbar (vgl. hierzu auch Vogel in IBR 2005, 371) und aus Sicht des Bürgen inakzeptabel. Deshalb ist allenfalls die vermittelnde Auffassung des Landgerichts Hannover akzeptabel, wonach eine Haftung des Bürgen auch für verjährte Ansprüche voraussetzt, dass dieses im Bürgschaftstext deutlich zum Ausdruck kommt (Urteil vom 30.08.06, BauR 2006, 158). Nicht zuletzt aus diesem Grunde verlangen einige Bürgschaftsgläubiger die Erklärung des Bürgen, dass eine Inanspruchnahme der Mängelgewährleistungsbürgschaft auch nach Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche erfolgen kann, wenn die Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind.

Auch der Wegfall des Hauptschuldners hat in der Regel nicht die Erledigung der Bürgschaft zur Folge. Im Todesfall ergibt sich dieses aus dem Gesetz (§ 768 Abs. 1 Satz 2 BGB), beim Erlöschen

einer juristischen Person aus dem Sinn und Zweck der Bürgschaft. Ganz überwiegend wird das Erlöschen die Folge eines Vermögensverfalles sein, und gerade für diesen Fall soll die Bürgschaft als Sicherheit dienen.

Die Kündigung oder Aufhebung des Hauptschuldverhältnisses oder die – nur ausnahmsweise mögliche – Kündigung eines Bürgschaftsvertrages führt nur bedingt zum Erlöschen der Bürgschaft, da der Bürge für Ansprüche des Begünstigten, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind, weiterhin einzustehen hat.

Sobald die Hauptschuld erloschen ist, muss der Begünstigte die Bürgschaft freigeben. Dies geschieht zumindest im europäischen Raum durch Rückgabe der Originalurkunde oder durch eine Enthaltungserklärung des Begünstigten.

Führt Rückgabe zum Erlöschen?

Überraschenderweise erlischt die Bürgschaft selbst dann nicht automatisch, wenn es in der Urkunde heißt, dass die Bürgschaft mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Die Rechtsprechung begründet diese Auffassung damit, dass die Vereinbarung der so genannten Rückgabeklausel lediglich der Beweiserleichterung diene. Ein Erlöschen der Bürgschaft ist somit nur dann anzunehmen, wenn sich aus dem Verhalten oder den Erklärungen des Begünstigten ohne Zweifel schließen lässt, dass dieser die Bürgschaft freigeben will.

Welche Probleme diese Anforderungen aufwerfen können, zeigt das folgende Beispiel: Ein Begünstigter hatte Bürgschaften beim Umzug in einem alten Schreibtisch zurückgelassen. Der Nachfolgemietler hatte die Urkunden entdeckt und an den Bürgen zurückgeschickt. Da der Bürge die Umstände der Rückgabe nicht kannte, betrachtete er die Bürgschaft als erloschen. Dieses jedoch zu Unrecht, da die Rückgabe nicht mit dem Willen des Begünstigten erfolgte.

Ein gesetzlich geregelter Fall, in dem die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde keine echte Freigabe darstellt, ist die Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren. Das begünstigte Zollamt stellt dabei so genannte Bürgschaftsbescheinigungen aus, mit denen Versandverfahren von jeder beliebigen Zollstelle innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aus beginnen können. Das ausfertigende Zollamt hat natürlich keine Übersicht über die Beendigung der einzelnen Versandverfahren.

Es gibt deshalb die Bürgschaft zurück, sofern diese nicht mehr benötigt wird. Nach Artikel 374 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (DVO) haftet der Bürge aber zunächst ein Jahr weiter. Da der Ablauf dieser Nachhaftungszeit durch Benachrichtigung des Bürgen über die nicht ordnungsgemäße Abwicklung eines Versandverfahrens aufgehalten werden kann, ist eine Haftung auch lange nach Rückgabe der Urkunde möglich.

Auch bei der Prozessbürgschaft führt die Rückgabe der Originalurkunde nicht immer zum Erlöschen. Denn hier ist es möglich, dass der Begünstigte an Stelle des Originals eine beglaubigte Abschrift der Bürgschaftsurkunde zugestellt bekommt. Dies ist anders, wenn die Rückgabe in der Urkunde ausdrücklich als eine Bedingung für ihr Erlöschen genannt ist und die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Ansonsten endet die Prozessbürgschaft nur, wenn der Prozessgegner eine Freigabeerklärung abgibt, das Gericht die Freigabe anordnet oder ein letztinstanzliches – für den Hauptschuldner obsiegendes – Urteil vorgelegt wird.

Konflikte bei der Freigabe

Die Abgabe einer Erklärung, mit welcher der Begünstigte die Bürgschaft freigibt, erforderte bei der Vielzahl der Bürgschaften einen großen Verwaltungsaufwand. Deshalb wird sie nur gefordert, wenn die Urkunde verloren gegangen ist. Außerdem ist die Enthaltungserklärung nicht unproblematisch: Wer prüft zum Beispiel die Berechtigung der Unterschreibenden?

Da die Rechte aus der Bürgschaft zusammen mit denen aus dem Hauptschuldverhältnis abgetreten sein könnten, muss der Begünstigte gleichzeitig bestätigen, dass eine Abtretung nicht erfolgt ist. Gelegentlich sehen sich die Begünstigten jedoch nicht in der Lage, eine solche Erklärung abzugeben, da

keinerlei Unterlagen über den Vorgang aufzufinden sind. Wird die Erklärung wahrheitswidrig abgegeben, kann die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den neuen Gläubiger weiterhin erfolgen. Die unzutreffende Erklärung des ehemals Begünstigten begründet dann allenfalls Schadenersatzansprüche.

Sobald die Bürgschaft erloschen ist, hat der Hauptschuldner gegen den Begünstigten einen Anspruch auf Rückgabe der Urkunde. Hat ein gewerbmäßiger Bürge die Bürgschaft gestellt, ergibt sich dieser Anspruch daraus, dass der Hauptschuldner bis zur Bürgschaftsrückgabe mit der entsprechenden Avalprämie belastet wird und somit ein eigenes Interesse an der Rückgabe hat. Dieser Anspruch ist einklagbar.

Zunächst sollte der Hauptschuldner versuchen, eine gegenstandslos gewordene Urkunde zurückzuerlangen. Falls dies ohne Erfolg bleibt, kann er sich mit seinem Bürgen über die Ausbuchung auf dem Avalkonto und Beendigung der Prämienzahlung einigen. Das kann dadurch bewirkt werden, dass er dem Bürgen glaubhaft macht, dass er die Hauptschuld erfüllt hat und die Rückgabe der Urkunde nicht möglich ist. Die Ausbuchung kann dann selbstverständlich nur unter Vorbehalt erfolgen, da sich der Bürge absichern muss.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen gern der Autor:

Holger Hogrefe
Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Tel.: +49 (0) 40/88 34-20 46
Fax: +49 (0) 40/88 34-20 55
E-Mail: holger.hogrefe
@eulerhermes.com



Anhang

In der Reihe „Wirtschaft Konkret“ sind außerdem erschienen:

Schutz vor Forderungsausfall

Nr. 100	Lieferrn unter Vorbehalt – Wie Unternehmen ihre Eigentumsrechte durchsetzen können
Nr. 102	Monetärer Maßanzug – Wie Factoring und ABS-Geschäfte auch Mittelständlern Liquidität verschaffen
Nr. 103	Vertrauen durch Transparenz – Internationale Standards der Rechnungslegung
Nr. 104*	Im sicheren Hafen – Die richtige Finanzierung für hohe Risiken im Auslandsgeschäft
Nr. 105	Auf der sicheren Seite – Der richtige Schutz vor Forderungsausfall und seinen Folgen

Schutz vor Veruntreuung

Nr. 300	Wirtschaftskriminalität – Das diskrete Risiko
Nr. 301	Ein sicheres Netz – Computerrisiken sind Chefsache
Nr. 302	Gewappnet für den Ernstfall – Rechtzeitige Vorsorge ist ein guter Schutz gegen Vertrauensschäden

Allgemeine Themen

Nr. 401	Zensuren für die Firma – Rating setzt sich auch in Deutschland durch
Nr. 402	Regeln für den Erfolg – Mit Corporate Governance langfristig den Unternehmenswert steigern
Nr. 403	Risiken richtig bewerten – Was die neue Eigenkapitalrichtlinie „Basel II“ für den Mittelstand bedeutet
Nr. 404	Erfolgreich neue Märkte erobern – Worauf es bei der Expansion ins Ausland wirklich ankommt
Nr. 405	Risiken richtig managen – An Transparenz und Kontrolle im Unternehmen werden hohe Ansprüche gestellt
Nr. 406	In der Liquiditätsfalle – Repräsentative Untersuchung über sinkende Zahlungsmoral und zunehmende Insolvenzen
Nr. 408	Ein angesehener Bürger – Wie Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden
Nr. 409	Ideen für Spitzenreiter – Nur Innovationen machen Unternehmen und Volkswirtschaften langfristig erfolgreich
Nr. 410	Treibstoff für den Erfolg – Wie der Mittelstand moderne Instrumente zur Finanzierung nutzen kann
Nr. 412	Wissen richtig managen – Das Know-how der Mitarbeiter ist das Kapital für künftigen Erfolg
Nr. 413	Ein unmöglicher Dreisatz? – Medien – Wirtschaft – Ethik: Bilanz eines schwierigen Verhältnisses
Nr. 414	Ursachen von Insolvenzen – Gründe für Unternehmensinsolvenzen aus der Sicht von Insolvenzverwaltern
Nr. 416	Fair Trade und Umwelt – Handel(n) ohne Grenzen
Nr. 417	Die Zukunft Deutschlands – Bildung und Demografie im Wandel
Nr. 418	Rettung aus der Insolvenz – Chancen, Barrieren und die besondere Rolle von Private Equity

* Nur im Internet abrufbar.

Diese Broschüren liegen als Druckstücke nur unter Vorbehalt vor. Zu beziehen über Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg. Alle Ausgaben sind auch im Internet verfügbar unter www.wirtschaft-konkret.de

Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254
22746 Hamburg
Tel. + 49 (0) 40/88 34-0
Fax + 49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Sie finden uns ganz in Ihrer Nähe

Hauptverwaltung

22763 Hamburg
Friedensallee 254
Postanschrift
22746 Hamburg
Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com

Niederlassungen und Geschäftsstellen

12435 Berlin
An den Treptowers 1
Tel. +49 (0) 30/20 28 43-00
Fax +49 (0) 30/20 28 43-01
nl.berlin@eulerhermes.com

33602 Bielefeld
Zimmerstraße 8
Tel. +49 (0) 5 21/9 64 56-0
Fax +49 (0) 5 21/9 64 56-50
gs.bielefeld@eulerhermes.com

28195 Bremen
Martinistraße 34
Tel. +49 (0) 4 21/1 65 97-0
Fax +49 (0) 4 21/1 65 97-49
gs.bremen@eulerhermes.com

44137 Dortmund
Westfalen-Center
Lindemannstraße 79
Tel. +49 (0) 2 31/1 82 99-0
Fax +49 (0) 2 31/1 82 99-99
gs.dortmund@eulerhermes.com

01129 Dresden
Rieser Straße 5
Tel. +49 (0) 3 51/8 53 77-0
Fax +49 (0) 3 51/8 53 77-10
gs.dresden@eulerhermes.com

40472 Düsseldorf
Kanzlerstraße 4
Tel. +49 (0) 2 11/9 65 76-0
Fax +49 (0) 2 11/9 65 76-99
gs.duesseldorf@eulerhermes.com

60311 Frankfurt
Große Gallusstraße 1–7
Tel. +49 (0) 69/13 48-0
Fax +49 (0) 69/13 48-1 70
nl.frankfurt@eulerhermes.com

79100 Freiburg
Rehlingstraße 6e
Tel. +49 (0) 7 61/4 00 79-0
Fax +49 (0) 7 61/4 00 79-50
gs.freiburg@eulerhermes.com

20251 Hamburg
Straßenbahnring 11
Tel. +49 (0) 40/2 36 36-0
Fax +49 (0) 40/2 36 36-1 66
nl.hamburg@eulerhermes.com

30159 Hannover
Georgstraße 36
Tel. +49 (0) 5 11/3 64 01-0
Fax +49 (0) 5 11/3 64 01-70
nl.hannover@eulerhermes.com

50672 Köln
Hohenzollernring 31–35
Tel. +49 (0) 2 21/9 20 60-0
Fax +49 (0) 2 21/9 20 60-1 59
nl.koeln@eulerhermes.com

04157 Leipzig
Landsberger Straße 23
Tel. +49 (0) 3 41/9 08 23-0
Fax +49 (0) 3 41/9 08 23-10
gs.leipzig@eulerhermes.com

68259 Mannheim
Hauptstraße 161
Tel. +49 (0) 6 21/1 29 05-0
Fax +49 (0) 6 21/1 29 05-99
gs.mannheim@eulerhermes.com

80339 München
Ridlerstraße 35
Tel. +49 (0) 89/5 43 09-0
Fax +49 (0) 89/5 43 09-1 66
nl.muenchen@eulerhermes.com

90429 Nürnberg
Spittlertorgaben 3
Tel. +49 (0) 9 11/2 44 05-0
Fax +49 (0) 9 11/2 44 05-30
gs.nuernberg@eulerhermes.com

66111 Saarbrücken
Bahnhofstraße 80
Tel. +49 (0) 6 81/3 89 96-0
Fax +49 (0) 6 81/3 89 96-99
gs.mannheim@eulerhermes.com

70597 Stuttgart
Löffelstraße 44
Tel. +49 (0) 7 11/9 00 49-0
Fax +49 (0) 7 11/9 00 49-70
nl.stuttgart@eulerhermes.com

Exportkreditgarantien des Bundes Büro Berlin

10117 Berlin
Friedrichstadt-Passagen
Quartier 205
Friedrichstraße 69
Tel. +49 (0) 30/20 94-53 10
Fax +49 (0) 30/20 94-53 30
aga-berlin@eulerhermes.com